



EIDGENÖSSISCHER  
SCHWINGERVERBAND  
*Association fédérale de lutte suisse*

# EIDGENÖSSISCHER SCHWINGERVERBAND

Gegründet 1895

## Reglement Werbung

Ausgabe **2025**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundsatz</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Geltungsbereich</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Schwinger, Kampfrichter sowie Funktionäre aller Mitglieder des ESV</b> .....	<b>4</b>
3.1	Kleidung an Schwingfesten oder anderen schwingerischen Anlässen von Schwingern, Kampfrichtern sowie Funktionären mit aktiver Rolle auf dem Schwingplatz.....	4
3.2	Schwinger während der Gangdauer .....	4
3.3	Autogrammkarten bzw. Autogrammstunden.....	4
3.4	Individuelle Werbeverträge, PR- und Werbeaktivitäten von Schwingern, Dauer der Abgabepflicht.....	5
3.5	<b>Internet privat, geschäftlich, politisch / Lebensläufe (CV)</b> .....	5
<b>4</b>	<b>ESV, Teilverbände, Kantonal- und Gauverbände, Klubs und Sektionen</b> .....	<b>5</b>
4.1	Öffentlicher Auftritt.....	5
4.2	Exklusivitätsrecht .....	6
<b>5</b>	<b>Schwingfeste und Organisationskomitees: Kranzfeste und Schwingfeste mit Eidg. Charakter</b> ..	<b>6</b>
5.1	Verantwortlichkeit.....	6
5.2	Schwingerarena .....	6
5.3	Auftritt nach aussen.....	6
<b>6</b>	<b>Rang- und Klubschwinget, Jung- und Nachwuchsschwingfeste</b> .....	<b>7</b>
6.1	Verantwortlichkeit.....	7
6.2	Schwingerarena .....	7
6.3	Auftritt nach aussen.....	7
<b>7</b>	<b>Spezielle Bestimmungen</b> .....	<b>7</b>
7.1	Vertrag mit der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRF (SRG SSR).....	7
7.2	Recht am eigenen Bild .....	8
7.3	Mitwirkung an Werbeaktivitäten .....	8
<b>8</b>	<b>Werbeverantwortlicher, Werbekommission und Rekurskommission</b> .....	<b>8</b>
8.1	Organe .....	8
8.2	Der Werbeverantwortliche.....	8
8.3	Die Werbekommission .....	9
8.4	Die Rekurskommission.....	9
8.5	Verfahren.....	9
<b>9</b>	<b>Sanktionen</b> .....	<b>9</b>
9.1	Schwinger, Kampfrichter und Funktionäre .....	9
9.2	Widerhandlung gegen das Werbeverbot während der Gangdauer .....	10
9.3	Teilverbände, Verbände, Klubs und Sektionen .....	10
9.4	Verwendung der Bussen.....	10
<b>10</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>10</b>
10.1	Genehmigung / Inkrafttreten .....	10



## Reglement Werbung

Der ZV – gestützt auf Art. 12.1 lit. o der Statuten des ESV (**Ausgabe 2024**) – erlässt das folgende Reglement:

### 1 Grundsatz

Werbung im Zusammenhang mit dem Schwingen im Allgemeinen und mit schwingerischen Aktivitäten im Besonderen ist beschränkt. In diesem Reglement wird im Grundsatz geregelt, was erlaubt ist. Nicht Aufgeführtes bleibt verboten.

Insbesondere ist zwingend, dass Wettkampf- und Festkleidung von Schwingern und Funktionären und die Wettkampfarena von Schwingfesten mit Kranzabgabe sowie mit Eidg. Charakter vollständig werbefrei sind.

Werbung im Zusammenhang mit dem Schwingen im Allgemeinen und mit schwingerischen Aktivitäten im Besonderen ist grundsätzlich verboten, wenn sie

- anstössig oder sexistisch ist,
- die politische oder sportliche Neutralität des Schwingens verletzt,
- für Mittel wirbt, die mit den Grundwerten des Schwingens nicht vereinbar sind,
- den Eindruck erweckt, mehrere Schwinger seien sportlich miteinander verbunden und/oder der Sponsor könne Einfluss auf die sportlichen Leistungen der einzelnen Schwinger nehmen. Verboten ist namentlich die Zusammenführung von mehreren Schwingern unter einer gemeinsamen Bezeichnung wie (Gruppe X, Y-Team, usw.) ausserhalb und übergreifend der offiziellen Verbandsstrukturen des ESV (Teilverband, Kantonal- und Gauverband, Unterverbände, Sektionen und Klubs).

Für die Einhaltung dieses Reglements sind der ESV, die Teilverbände, Kantonal- und Gauverbände, Klubs und Sektionen jeweils in ihrem Bereich selbst verantwortlich.

Für die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Art. 3 ist jeder Schwinger, Kampfrichter und Funktionär selber verantwortlich.

### 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle versicherten Schwinger und Jungschwinger sowie alle Funktionäre des ESV, der Teil-, Kantonal- und Gauverbände, der Klubs und Sektionen. Die Aktivschwinger anerkennen die Bestimmungen des Reglement Werbung - wie auch die Statuten und alle übrigen Reglemente und Weisungen des ESV - mit der Bezahlung der Versicherung bei der Hilfskasse des Eidgenössischen Schwingerverbandes (HK ESV).

Schliessen die vorgenannten Personen PR- oder Werbeverträge ab (siehe auch Ziff. 3.3 dieses Reglements), so sind diese verpflichtet, ihren Vertragspartnern die Verpflichtungen nach diesem Reglement aufzuerlegen.



### 3 Schwinger, Kampfrichter sowie Funktionäre aller Mitglieder des ESV

#### 3.1 Kleidung an Schwingfesten oder anderen schwingerischen Anlässen von Schwingern, Kampfrichtern sowie Funktionären mit aktiver Rolle auf dem Schwingplatz

Erlaubt sind:

- Werbeaufschriften (Firmensignete, Marken, Herkunftszeichen und Logos) aller Verbands- und Klubsporen auf allen getragenen Kleidungsstücken inkl. Rucksack ausser der Wettkampf- bzw. Festkleidung mit einer Gesamtfläche von total 90 cm<sup>2</sup>. Tragpflicht: Kleidungsstücke mit Werbeaufschriften von Verbands- und / oder Klubsporen sind an allen durch den jeweiligen Vorstand bestimmten Anlässen zu tragen. Diese sind der Verbandshierarchie entsprechend zwingend anzubringen. Davon ausgenommen ist grundsätzlich die Kopfbedeckung (Mütze oder Hut). Der jeweilige Vorstand kann jedoch diesbezüglich den visuellen Auftritt (z.B. einheitliche Farbe der Kopfbedeckung) bestimmen.
- Werbeaufschriften von individuellen Sponsoren (Firmensignete, Marken, Herkunftszeichen und Logos) mit einer Gesamtfläche von 90 cm<sup>2</sup> auf allen getragenen Kleidungsstücken inkl. Rucksack, ausser der Wettkampf- bzw. Festkleidung. Sind Verbands- oder Klubsporen vorhanden, sind diese zwingend anzubringen.
- Aufdrucke auf Kopfbedeckungen (Mütze oder Hut) mit einer maximalen Gesamtfläche von 30 cm<sup>2</sup> je Kopfbedeckung.
- Werbeaufschriften (Firmensignete, Marken, Herkunftszeichen und Logos) von Sportartikel-firmen auf Kleidungsstücken gelten nicht als Zusatzwerbung, sofern diese 16 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- Zulässig sind ebenfalls Klub- oder Verbandslogos sowie Hinweise zum jeweiligen Internetauftritt.

Verboten sind:

- Werbung auf Wettkampftenuues (**unter anderem: Hosen, Leibchen, Hemd, Unterhemd, Socken, Schienbeinschoner, Ohren- und Kopfschutz**).
- Werbung auf allen Bekleidungsstücken der Festkleidung für die Kranzabgabe.
- **Werbung auf der Kleidung und Kopfbedeckung von Funktionären, Kampfrichtern, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit. Es ist wünschenswert, dass auch die Schwingplatz-Aufsicht, Recheler und Täfelibuebe bei der Ausübung ihrer Tätigkeit absolut werbefrei sind.**
- Sichtbare Werbung auf dem Körper.

#### 3.2 Schwinger während der Gangdauer

- An Schwingfesten muss während der gesamten Gangdauer die komplette Bekleidung und die Ausrüstung vollständig werbefrei sein. Auch Hersteller-Logos sind verboten. Ausgenommen sind handelsübliche Schuhe.
- **Verstösse können von jedem schwingerischen Funktionär aller Stufen des ESV bis 30 Tage nach dem Vorfall an den Werbeverantwortlichen oder an ein Mitglied der Werbekommission gemeldet werden. Der Meldung muss ein entsprechendes Bild- oder Filmdokument beigelegt werden.**



### 3.3 Autogrammkarten bzw. Autogrammstunden

Für die Gestaltung von Autogrammkarten gelten die folgenden Bestimmungen:

- Maximale Grösse der Autogrammkarten: A5-Format.

Auf der Vorderseite dürfen platziert werden:

- Name und allfällige Titel des Schwingers,
- Fotos des Autogrammgebers (ohne jegliche Werbung),
- Logo des Klubs bzw. der Sektion und des Verbandes, dem der Schwinger angehört.

Auf der Rückseite sind Werbeaufschriften erlaubt.

Autogrammstunden sind zur Werbung für das Schwingen zu nutzen. Es dürfen nur bewilligte Autogrammkarten abgegeben werden. Wenn immer möglich soll der Klub bzw. Verband einbezogen werden.

Bei Annoncen von Autogrammstunden gilt dieses Reglement sinngemäss. Honorare und Spesen gehören grundsätzlich den Autogrammgebenden.

### 3.4 Individuelle Werbeverträge, PR- und Werbeaktivitäten von Schwingern, Dauer der Abgabepflicht

Individuelle PR- und Werbeaktivitäten sowie Werbeverträge von Schwingern sind vor der Durchführung resp. Unterzeichnung durch den Werbeverantwortlichen zu genehmigen, damit diese Gültigkeit erlangen und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements sowie die Rechte der Schwinger sichergestellt sind.

In öffentlichen Werbekampagnen darf der Schwinger:

- mit Festkleidung und Kranz oder
- **im Wettkampftenne und Schwinghosen (aber ohne Kranz) auftreten. Art. 3.1 (Verbotsklausel) ist analog anwendbar.**

Vom vereinbarten bzw. ausbezahlten Honorar sind zugunsten der Nachwuchsförderung des Schwingens 10 % an den ESV abzugeben. Bis am 31. Dezember nach Bekanntgabe des erfolgten Rücktritts vom aktiven Schwingen beträgt die Abgabe 10%, für die nachfolgenden drei Jahre noch 5 % vom vereinbarten bzw. ausbezahlten Honorar. Nach dieser Zeit endet die Abgabepflicht. **Die Rechnung wird dem geschuldeten Betrag und dem zu entrichtenden Mehrwertsteuersatz gestellt.**

Für Jungschwinger sind individuelle PR- und Werbeaktivitäten sowie Werbeverträge nicht erlaubt.

### 3.5 Internet **privat, geschäftlich, politisch / Lebensläufe (CV)**

**Mit Ausnahme der Vorschriften gemäss Art. 3 ist die Gestaltung des Internetauftrittes von Schwingern und Funktionären frei. Hinterlegte Links dürfen nur zu den entsprechenden Websites führen. Insbesondere darf auf diesen privaten, geschäftlichen und politischen Internetauftritten und in Lebensläufen auf die sportliche Tätigkeit (Schwinger) sowie die aktuellen und ehemaligen ehrenamtlichen Tätigkeiten im ESV, Teilverbänden, Kantonal- und Gauverbänden, Klubs und Sektionen sowie OKs hingewiesen werden. Die Verwendung von Fotos und bewegten Bildern mit schwingerischer Tätigkeit (als Sportler oder Funktionär), Schwinghosen oder Kranz ist im politischen Bereich nicht erlaubt. Ebenso nicht erlaubt ist die Verwendung der vom ESV geschützten Begriffe und Zeichen (Anhang zum Reglement).**



## 4 ESV, Teilverbände, Kantonal- und Gauverbände, Klubs und Sektionen

ESV, Teilverbände, Kantonal- und Gauverbände, Klubs und Sektionen dürfen und sollen Werbung in eigener Sache machen. Dabei gilt Folgendes:

### 4.1 Öffentlicher Auftritt

Bei Werbeplakaten, Briefpapier, Inseraten etc. dürfen die Logos allfälliger Sponsoren nicht mehr als 15% der Fläche einnehmen.

Werden Autos zur Verfügung gestellt, dürfen die Sponsoren aufgeführt werden.

Mit Ausnahme der Vorschriften gemäss Art. 3 ist die Gestaltung des Internetauftrittes des ESV, der Teilverbände, der Kantonal- und Gauverbände, der Klubs und der Sektionen frei. Hinterlegte Links dürfen nur zu den entsprechenden Websites führen. **Weiterführende Links und QR-Codes zu Webseiten mit politischen, religiösen oder sexistischen Inhalten sind verboten.**

### 4.2 Exklusivitätsrecht

Sponsoren, welche Aktivitäten des ESV, der Teilverbände, der Kantonal- und Gauverbände, der Klubs und der Sektionen unterstützen, erhalten keine Exklusivität für andere Veranstaltungen. Grundsätzlich dürfen die Organisatoren von Schwingfesten ihre Sponsoren und Gabenspenden frei bestimmen.

## 5 Schwingfeste und Organisationskomitees: Kranzfeste und Schwingfeste mit Eidg. Charakter

### 5.1 Verantwortlichkeit

Zuständig für die Einhaltung dieses Reglements an Kranzfesten oder Schwingfesten mit Eidgenössischem Charakter ist derjenige Verband, der das Schwingfest vergibt.

### 5.2 Schwingerarena

**Die Schwingerarena (Wettkampfbplatz und Zuschauerplätze) hat vollständig werbefrei zu sein. Aktive Werbung vom Wettkampfbplatz her sichtbar, ist verboten. Im Vorfeld zu den Kranzfesten ist von den zuständigen Verantwortlichen in Zusammenarbeit mit einem Vertreter der Werbekommission bei der allgemeinen Platzabnahme die Checkliste „Platzabnahme / Massnahmen“ (<https://esv.ch/verband/dokumente/>) durchzuarbeiten und auszufüllen.**

Speaker-Durchsagen, die nicht mit den Wettkämpfen oder der Organisation zusammenhängen, sind nicht erlaubt. Ausnahme bildet das Vorstellen der Lebendpreise. Die namentliche Nennung der Haupt- und Co-Sponsoren ist erlaubt. Werbedurchsagen sind verboten.

Die Werbung auf der Bekleidung von Funktionären, die im Zusammenhang mit dem Wettkampf im Einsatz stehen, richtet sich nach Artikel 3.1 hiervor.

Die Schwinghosen sind frei von jeglicher Werbung. Erlaubt ist das Logo des Organisationskomitees bzw. eines Verbandes oder Klubs.



Die Werbung auf der Bekleidung der Helfer und Täfelibuben ist auf max. 90 cm<sup>2</sup> beschränkt. Zusätzlich darf auf der Kopfbedeckung (Mütze oder Hut) eine Gesamtfläche von maximal 30 cm<sup>2</sup> bedruckt werden. **Dem Werbeverantwortlichen ist das sogenannte „Gut zum Druck“ vorzulegen.**

Bei Kranen, die von der autorisierten Produktionsfirma zur Erstellung von Bewegtbildern benötigt, aber ausserhalb der Arena aufgestellt werden, müssen die bestehenden Werbungen auf dem Teleskopauslegersystem nicht entfernt werden.

### 5.3 Auftritt nach aussen

**Plakate von Kranzfesten und Schwingfesten mit Eidg. Charakter können das Logo der jeweiligen Klubs, Verbandes /Teilverbandes und des veranstaltenden Klubs/Verbandes enthalten. Neben einem Sujet bzw. einem Foto, die auf das Schwingfest hinweisen, darf zusätzlich nur noch ein Logo des Organisationskomitees aufgeführt werden. Dasselbe gilt auch für das Titelbild eines Festführers. Dem Werbeverantwortlichen ist das sogenannte „Gut zum Druck“ vorzulegen.**

Auf Werbeflyern, Werbekarten und in Inseraten darf die Sponsorenfläche 30% der Gesamtfläche nicht überschreiten. Auf Briefcouverts, Briefpapier und Ranglisten darf die Sponsorenfläche 15% der Gesamtfläche nicht überschreiten. Das Logo des veranstaltenden Verbandes ist ebenfalls aufzuführen. **Dem Werbeverantwortlichen ist das sogenannte „Gut zum Druck“ vorzulegen.**

Mit Ausnahme der Vorschriften gemäss Art. 3 ist die Gestaltung des Internetauftrittes der Organisationskomitees von Schwingfesten frei. Hinterlegte Links dürfen nur zu Websites der Sponsoren führen.

Erlaubt ist des Weiteren:

- Werbung auf Eintrittsbilletten,
- Präsentation von Sponsoren ausserhalb der Wettkampfarena,
- Anfertigung von Tischsets mit dem Einverständnis der Organisatoren.

## 6 Rang- und Klubschwinget, Jung- und Nachwuchsschwingfeste

### 6.1 Verantwortlichkeit

Zuständig für die Einhaltung dieses Reglements an Rang- und Klubschwinget sowie an Jung- und Nachwuchsschwingfesten ist derjenige Verband oder Klub, der das Schwingfest durchführt oder vergibt. Es gelten dieselben Vorschriften wie bei Kranzfesten, mit folgenden Ausnahmen:

### 6.2 Schwingerarena

Die Schwingerarena (Wettkampflplatz und Zuschauerplätze) muss möglichst vollständig werbefrei sein. Toleriert wird, wenn innerhalb der Schwingerarena Sonnenschirme, Verpflegungsstände oder andere Hilfsmittel aufgestellt werden, welche mit der Organisation im Zusammenhang stehen oder wenn Werbung von der Schwingerarena her sichtbar ist. Permanent angebrachte Werbung ist gestattet.

### 6.3 Auftritt nach aussen

Auf Plakaten, Werbeflyern, Werbekarten und in Inseraten für Rang- und Klubschwinget und für Jung-Reglement Werbung



und Nachwuchsschwingfeste darf die Sponsorenfläche 30% der Gesamtfläche nicht überschreiten. Auf Briefcouverts, Briefpapier und Ranglisten darf die Sponsorenfläche 15% der Gesamtfläche nicht überschreiten. Das Logo des veranstaltenden Verbandes oder Klubs/Sektion ist ebenfalls aufzuführen.

## 7 Spezielle Bestimmungen

### 7.1 Vertrag mit der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRF (SRG SSR)

Zwischen dem ESV und der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRF (SRG SSR) sind die Radio- und Fernsehübertragungen von schwingersportlichen Veranstaltungen in einem speziellen Vertrag geregelt. Diese entsprechenden Bestimmungen unterliegen dem vorliegenden Reglement nicht.

### 7.2 Recht am eigenen Bild

Schwinger, Jungschwinger, Kampfrichter, Funktionäre sowie Mitarbeitende oder weisungsgebundene Personen von Teilverbänden, Kantonal- und Gauverbänden, Klubs, Sektionen, Schwingfesten und Organisationskomitees des ganzen Verbandsgebietes erklären sich damit einverstanden, dass Bilder jeder Art, die von ihnen an Schwingfesten oder anderen schwingerischen Anlässen gemacht worden sind, durch diese in irgendeiner Form (z.B. im Rahmen der Nutzung von Social Media) entschädigungslos und uneingeschränkt verwendet und verbreitet werden dürfen (z.B. für den Schwingerkalender, zur Nutzung durch ihre Sponsoren, etc.).

### 7.3 Mitwirkung an Werbeaktivitäten

Schwinger und Jungschwinger sowie Kampfrichter und Funktionäre verpflichten sich, Interviews mit akkreditierten Medienvertretern an Schwingfesten oder anderen schwingerischen Anlässen jeweils vor der Sponsorentafel entweder in der für Interviews vorgesehenen Mixed Zone oder einem sonst zugewiesenen Raum durchzuführen.

## 8 Werbeverantwortlicher, Werbekommission und Rekurskommission

### 8.1 Organe

Organe für die Durchsetzung dieses Reglements sind:

- der Werbeverantwortliche
- die Werbekommission
- die Rekurskommission

### 8.2 Der Werbeverantwortliche

Der Werbeverantwortliche wird auf Vorschlag des ZV von der Abgeordnetenversammlung (AV) für eine erneuerbare Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Der Werbeverantwortliche bietet Gewähr für einen einheitlichen Vollzug dieses Reglements im ganzen Verbandsgebiet des ESV. Der Werbeverantwortliche rapportiert periodisch an die Werbekommission, die Rekurskommission und den ZV über seine Tätigkeit.





Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Ansprechpartner für Schwinger, Funktionäre, Verbände und Schwingfestorganisatoren bei Fragen zur Interpretation dieses Reglements.
- Beratung von Schwingern, Funktionären, Verbänden und Schwingfestorganisatoren bei der Umsetzung von Werbemassnahmen.
- Prüfung der eingehenden Gesuche und Anfragen.
- Erteilung von Bewilligungen im Zusammenhang mit diesem Reglement mit schriftlicher Orientierung des betroffenen Teilverbandes.
- Erstellung von Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement im Einvernehmen mit dem ZV.
- **Kontrolliert und bewilligt die Werbeverträge der Schwinger.**
- **Berechnet jeweils im Herbst die Höhe der Werbeabgaben pro Schwinger und stellt diese dem Schwinger in Rechnung.**
- **Erstellt jährlich einen Rapport seiner Tätigkeiten zuhanden der Mitglieder der Werbekommission, der Rekurskommission Werbung und des Zentralvorstandes.**

Gegen ablehnende Bewilligungsentscheide des Werbeverantwortlichen kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheides bei der Werbekommission schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung desselben zu enthalten.

### **8.3 Die Werbekommission**

Die Werbekommission wird auf Vorschlag des ZV von der AV für eine erneuerbare Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie besteht aus je einem Vertreter der fünf Teilverbände. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten durch die AV konstituiert sie sich selbst.

Die Werbekommission ist Rekursinstanz bei ablehnenden Bewilligungsentscheiden des Werbeverantwortlichen und sie sanktioniert Verstösse gegen dieses Reglement.

Gegen Entscheide der Werbekommission kann innert 20 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bei der Rekurskommission schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat einen Antrag sowie eine Begründung desselben zu enthalten.

### **8.4 Die Rekurskommission**

Die Rekurskommission wird auf Vorschlag des ZV von der Abgeordnetenversammlung für eine erneuerbare Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie besteht aus drei Mitgliedern, welche von drei verschiedenen Teilverbänden stammen müssen. Die Mitglieder dürfen weder einem anderen Organ des ESV noch einem Vorstand eines Teil-, Kantonal- oder Gauverbandes angehören. Mindestens ein Mitglied der Rekurskommission muss Jurist sein.

Die Rekurskommission ist Rekursinstanz für Entscheide der Werbekommission. Ihre Entscheide sind endgültig. Entscheide müssen den Parteien, sowie dem ZV schriftlich mitgeteilt werden.

### **8.5 Verfahren**

Das Verfahren vor der Werbekommission und der Rekurskommission wird in einem von diesen beiden Organen erstellten Verfahrensreglement geregelt.

Im Verfahrensreglement wird auch die Unterschriftenregelung für den Werbeverantwortlichen, die Werbekommission und die Rekurskommission festgelegt.



## 9 Sanktionen

### 9.1 Schwinger, Kampfrichter und Funktionäre

Schwinger, Kampfrichter und Funktionäre, die gegen dieses Reglement verstossen, werden mit einer Busse von mindestens CHF 500.— bestraft. Die Busse kann maximal bis zum effektiven Ertrag aus der Werbung des Schwingers, Kampfrichters, bzw. Funktionärs erhöht werden. In leichten Fällen wird anstelle einer Busse ein schriftlicher Verweis erteilt oder es kann eine mündliche Verwarnung ausgesprochen werden.

Im Wiederholungsfall kann zur Busse zusätzlich eine befristete oder vollständige Einstellung in den Rechten verfügt werden.

### 9.2 Widerhandlung gegen das Werbeverbot während der Gangdauer

Bei einer Widerhandlung gegen Art. 3.2 des Werbereglements kann die Werbekommission dem Zentralvorstand beantragen, dass der fehlbare Schwinger in der darauffolgenden Saison für Kranzfeste ausserhalb des eigenen Teilverbandes gesperrt wird. Dem Schwinger wird die Sanktion schriftlich eröffnet. Zusätzlich wird die ausgesprochene Sperre im offiziellen Verbandsorgan des ESV veröffentlicht.

Bei einer leichten oder mittelschweren Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement sanktioniert die Werbekommission mittels Verweises oder Busse gemäss Art. 43.4 der Statuten.

Bei einer schweren Zuwiderhandlung sanktioniert die Werbekommission nach Anhörung des Zentralvorstandes mittels Einstellung in den Rechten (bspw. Sperrung) oder Ausschluss gemäss Art. 43.4 der Statuten.

Einem Rekurs gegen ausgesprochene Sanktionen ist die aufschiebende Wirkung entzogen.

### 9.3 Teilverbände, Verbände, Klubs und Sektionen

Teilverbände, Verbände, Klubs und Sektionen, die gegen dieses Reglement verstossen oder ihre Verantwortung nicht wahrnehmen, werden mit einer Busse von CHF 100.— bis zu CHF 10 000.— bestraft. In leichten Fällen wird anstelle einer Busse ein schriftlicher Verweis erteilt oder es kann eine mündliche Verwarnung ausgesprochen werden

Im Wiederholungsfall kann eine Busse bis zum doppelten Höchstbetrag erhoben werden.

### 9.4 Verwendung der Bussen

Der ZV entscheidet über die Verwendung der Bussengelder.



## 10 Schlussbestimmungen

### 10.1 Genehmigung / Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom ZV an seiner Sitzung vom **7. Dezember 2024 in Suhr** genehmigt. Es tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.

Bönigen / Ersigen, 7. Dezember 2024

Eidgenössischer Schwingerverband

Markus Lauener  
Obmann

Rolf Gasser  
Leiter der Geschäftsstelle